

**Gesetz = Sammlung**  
für die  
**Königlichen Preussischen Staaten.**

---

— **No. 21.** —

---

(No. 1647.) Dammgeld-Tarif für die Stadt Fürstenwalde. Vom 2ten April 1835.

**Es** wird entrichtet:

- I. vom Lastfuhrwerk:**
- a) vom beladenen, für jedes Zugthier . . . . . 8 Pfennige,
  - b) vom unbeladenen, für jedes Zugthier . . . . . 5 „
  - c) von jedem Lastwagen, der an demselben Tage, an welchem er einpaffirt, wieder auspaffirt, für jedes Zugthier . . . . . 5
- II. von Wagen, welche zu den Fürstenwalder Jahrs- oder Wochen-Märkten kommen, oder von diesen Märkten zurückkehren, für jedes Zugthier . . . . . 2**

**Befreiungen.**

Dammgeld wird nicht erhoben:

- 1) von allem Personenuhrwerke ohne Ausnahme (Extraposten, Kaleschen, Kutschen, Kabitolets u. s. w.) beladen oder unbeladen;
- 2) von sämmtlichem Fuhrwerk der Stadt Fürstenwalde und der städtischen Etablissements, der Königlichen Mühlen bei Fürstenwalde, so wie der Rämmereidörfer Braunsdorf und Kirchhofen, ohne Ausnahme;
- 3) von allem Fuhrwerk der Gutsbesitzer, Pächter, Prediger und Landleute des Lebuser Kreises, insofern solches nicht für Lohn verrichtet wird;
- 4) vom Armeefuhrwerk und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militär auf dem Marsche bei sich führen;
- 5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspann- und Lieferungsfuhrern auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen, und
- 6) von allem mit Chausseebaumaterialien beladenen Fuhrwerk.

Berlin, den 2ten April 1835.

**(L. S.)**

**Friedrich Wilhelm.**  
Köther. Graf v. Alvensleben.